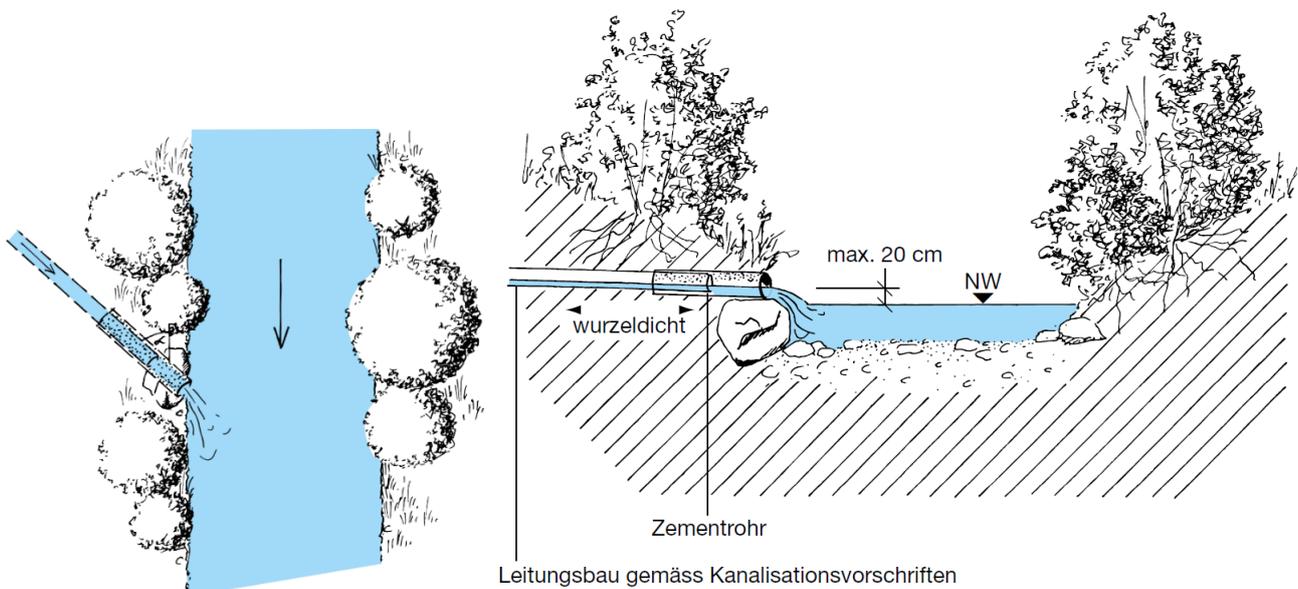


GRUNDLAGEN FÜR EINLEITUNGEN IN GEWÄSSER



Die Einleitung ist mit einem Einleitwinkel α von 45 bis 60 Grad zur Fließrichtung zu führen. Bei grösseren Bächen ist auch eine rechtwinklige Einleitung möglich. Das Auslaufstück darf nicht in das Gewässerprofil hineinragen und muss ein Zementrohr sein (Länge 1 m). Es ist leicht zurückzusetzen oder im Böschungswinkel entsprechend abzuschneiden. Die Einmündungshöhe beträgt maximal 20 cm über dem Niederwasserspiegel.

1. Notwendige Bewilligungen und Zuständigkeiten

Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer benötigt einerseits eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung und andererseits eine Baubewilligung. Gesuche zur Bewilligung für die Einleitung in ein Gewässer werden von der Abteilung Gewässer Tiefbau Schaffhausen unter Einbezug der weiteren Fachstellen behandelt. Das Gesuchsformular kann über die Webseite bezogen werden. Das Baugesuch ist bei der Standortgemeinde einzureichen.

Rechtliche Grundlage ist das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (Art. 15, Absatz 1, e) sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung GSchVV vom 2. Juli 2002 (§2, Absatz 2).

2. Grundsätze

Einleitungen in Gewässer sind so zu gestalten, dass

- der Abfluss im Hauptgerinne möglichst wenig gestört wird.
- sie nicht zu Ufer- und Sohlenerosion führen.
- das natürliche Erscheinungsbild des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Bauteile dürfen das Lichtraumprofil des Vorfluters nicht beeinträchtigen.
- bestehende Mauern nicht hinterspült werden.
- erhöhtes Energieaufkommen in den Zuleitungen vor der Gewässereinleitung zu brechen sind. Besteht keine Möglichkeit hierfür, sind entsprechende Massnahmen im Gerinne bzw. an der gegenüberliegenden Uferböschung zu treffen.

Bei Einleitungen ist wann immer möglich auf die bestehende Vegetation Rücksicht zu nehmen. Für Rodungen sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen

Die Leitungen sind ausserhalb des Gewässerraums bestmöglich zusammenzuführen, so dass sich die Anzahl der Einleitbauwerke auf das Minimum beschränkt. Schächte sind immer ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen.

Die Einleitung und das Gewässer im Einflussbereich der Einleitung ist vom Leitungseigentümer zu unterhalten.

3. Bedingungen/Auflagen

- 3.1 Eine Woche vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der Projektleiter Gewässer (Tel. 052 / 632 73 21) von Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer (TSH) zu benachrichtigen. TSH ist über den Bauvorgang zu informieren und dessen Weisungen bezüglich Wasserbau und Gewässerschutz sind strikte zu befolgen.
- 3.2 Die Bewilligungsnehmerin muss dafür sorgen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden Stoffe, wie Treibstoffe, Öl Zementmilch usw. in das Gewässer oder ins Grundwasser gelangen.
- 3.3 Die Bewilligungsnehmerin muss dafür sorgen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten das Gewässer im Sohlen- und Uferbereich wieder vollständig hergestellt wird. **Die Arbeiten sind von der Abteilung Gewässer und Materialabbau TSH abnehmen zu lassen.**
- 3.4 Die neuen Werkleitungen sind von den entsprechenden Werken vor Abschluss der Arbeiten einmessen zu lassen.
- 3.5 Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 2 Wochen) sind die Bauarbeiten der Fischereiaufsicht anzuzeigen. Auf Anweisung der Fischereiaufsicht ist das Gewässer abzufischen.
- 3.6 Die Auflagen des Interkantonalen Labors sowie zusätzliche Auflagen der Gemeinden sind zwingend zu beachten.
- 3.7 Für Schäden irgendwelcher Art, die auf den Bau oder Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, haftet die Bewilligungsnehmerin. Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer haften nicht für Schäden als Folge von Naturereignissen, insbesondere von Hochwassern.

- 3.8 Bei natürlicher Veränderung des Gewässerbettes sowie bei Veränderungen aufgrund von Wasserbauprojekten sind die Kosten notwendiger Leitungsanpassungen von der Bewilligungsnehmerin zu tragen.

4. Bewilligungs- und Nutzungsgebühren

Alle Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind gemäss Verwaltungsgebührenverordnung vom 16.10.1973 (VWGV, SHR 172.201) gebührenpflichtig. Gemäss § 3 Absatz 3 der Verordnung werden den staatlichen Amtsstellen und Anstalten, mit Ausnahme der Kantonalbank, sowie den Gemeinden keine Gebühren auferlegt.

Gemäss § 23 Absatz 3 der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz sind für im Gewässergebiet verlegte Leitungen einmalige Nutzungsgebühren geschuldet. Gemeinden und Werken mit öffentlichem Versorgungsauftrag sind von der Nutzungsgebühr befreit.

Beispiel

Einleitung in Hemmentalerbach, Revitalisierung Wirbelwies

